

18.12.2019

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3172 vom 21. November 2019
des Abgeordneten Norwich Rüsse BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/7941

Welche Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL plant die Landesregierung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Deutschland hat sich gemeinsam mit anderen europäischen Staaten im Jahr 2000 zur Umsetzung der Ziele einer nachhaltigen Wasser- und Gewässerschutzpolitik verpflichtet. Die damals verabschiedete EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umfasst auch die Wiederherstellung eines guten Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials unserer Gewässer.

Zur Umsetzung der Maßnahmen werden Förderprogramme durch das Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Als oberste Landesbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) verantwortlich für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die Bezirksregierungen sind für die Prüfung und die Bewilligung der Förderanträge zuständig, sodass die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen vor Ort erfolgen kann.

Eine Bestandsaufnahme durch das Umweltministerium in 2017 hat ergeben, dass sich 90 Prozent der Gewässer in NRW nach wie vor in einem schlechten ökologischen Zustand befinden. Spätestens bis zum Jahr 2027 sollen in Nordrhein-Westfalen alle Gewässer, die nach europäischen Vorgaben zu bewirtschaften sind, die ökologischen Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erreichen. Es bedarf somit einer großen Kraftanstrengung, um diese Ziele zu erreichen.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3172 mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales beantwortet.

Datum des Originals: 18.12.2019/Ausgegeben: 27.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verläuft in Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren sehr ambitioniert. Es wurden seit 2010 Tausende von Einzelmaßnahmen durchgeführt, Verbesserungen beim Gewässerzustand sind erkennbar. Wegen der intensiven Gewässernutzungen und der hohen Bevölkerungsdichte besteht trotzdem auch in den nächsten Jahren noch ein hoher Maßnahmenbedarf.

Die Anfrage bezieht sich im Wesentlichen auf Förderungen und Finanzierungen des Landes, bei denen für Prüfung bzw. Bewilligung die Bezirksregierungen zuständig sind. Daher wird davon ausgegangen, dass die Anfrage sich auf die finanziellen Mittel bezieht, die aus der Einnahme des Wasserentnahmeentgeltes für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung stehen. Diese sind im Haushalt in Kapitel 10 050 Titelgruppe (TG) 70 etatisiert.

1. Welche Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL werden aktuell durch das Land NRW gefördert? (Bitte Höhe der Fördersumme pro Projekt benennen.)

Es werden aktuell – im Haushaltsjahr 2019 – im Rahmen der WRRL-Umsetzung mit Mitteln des Wasserentnahmeentgeltes überregionale Planungen, Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zur Verbesserung der Durchgängigkeit, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildungsmaßnahmen gefördert.

Viele Maßnahmen laufen über mehrere Jahre. Wegen der hohen Maßnahmenanzahl war eine projektgenaue Auflistung in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

2. Hat sich das Volumen der Haushaltsmittel zur Umsetzung von Maßnahmen der WRRL in den letzten fünf Jahren verändert? (Bitte entsprechende Jahressätze vergleichend darstellen)

Für die Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt zur Verfügung gestellt.

Diese bewegen sich in den letzten Jahren auf hohem Niveau. Die tatsächlichen – die Einnahmen berücksichtigenden - Haushaltsansätze sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Da das Haushaltsjahr 2019 noch nicht vollständig abgeschlossen ist, sind die Zahlen für 2019 vorläufig.

Haushaltsjahr	Tatsächlicher Ansatz [EUR] Kapitel 10 050 Titelgruppe (TG) 70
2015	59.057.433,00
2016	62.262.356,15
2017	77.508.798,99
2018	78.128.391,32
2019 (bis 09.12.2019)	68.191.822,14

3. Welche Mittel werden den Regierungsbezirken im kommenden Haushaltsjahr für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL bereitgestellt? (Bitte auch rückblickend die letzten fünf Jahre benennen.)

Die Mittel, die den Bezirksregierungen für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL bereitgestellt werden, sind im Wesentlichen bei den folgenden fünf Haushaltstiteln in Kapitel 10 050, Titelgruppe 70 etatisiert. Es handelt sich um:

Titel	Zweck
685 70	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen
712 70	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
821 70	Erwerb von Grundstücken
883 70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
887 70	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände

Im (noch nicht verabschiedeten) Haushaltsansatz für 2020 und in den Ansätzen 2015 bis 2019 sind (bzw. waren) die folgenden Mittel etatisiert [Mio. EUR]:

Titel	2015	2016	2017	2018	2019	2020
685 70	2,5	16,1	14,1189	13,37	13,37	20,8796
712 70	3,0	3,0	4,5	4,1	4,1	4,1
821 70	1,2	2,2	1,9	1,9	1,9	1,9
883 70	31,27	24,77	18,2727	23,255	23,255	15,255
887 70	32,12	24,22	21,1016	13,64	13,64	13,64

Der Unterschied der Zahlen aus der Beantwortung von Frage 2 und von Frage 3 liegt darin begründet, dass in den Ansätzen bei Frage 2 alle Titel aus der TG 70 enthalten sind, während bei Frage 3 nur die 5 Titel erfasst sind, aus denen die wesentlichen Ausgaben der Bezirksregierungen im Rahmen der Umsetzung der WRRL geleistet werden.

4. Wie verteilen sich die unter 3. genannten Mittel der Regierungsbezirke auf Kreise bzw. kreisfreie Städte zur Umsetzung der WRRL? Bitte um Auflistung.

Die geförderten Gewässermaßnahmen erstrecken sich teilweise über kommunale Grenzen hinweg, insbesondere bei Maßnahmen der Wasserverbände, die einen hohen Anteil der Förderungen ausmachen. Die Förderung orientiert sich in diesen Fällen nicht an kommunalen Grenzen. Ein „Auseinanderrechnen“ von Verwaltungsgrenzen überschreitenden Maßnahmen, bezogen auf kommunale Grenzen, ist nicht möglich, da entsprechende Daten in der Landesverwaltung nicht erfasst werden. Eine vollständige Verteilung auf Kreise und kreisfreie Städte kann somit nicht angegeben werden.

5. Wie gedenkt die Landesregierung die Ziele der WRRL bis 2027 in NRW zu erreichen?

Die Frage wurde sinngemäß bereits im Rahmen der Großen Anfrage 14 der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN (Drucksache 17/6865) gestellt.

Im Grundsatz fordert die EG-Wasserrahmenrichtlinie für Oberflächengewässer die Erreichung eines guten ökologischen Zustands, für erheblich veränderte und künstliche Gewässer alternativ ein gutes ökologisches Potenzial. In jedem Fall ist für die Oberflächengewässer ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Für die Grundwasserkörper sind der gute mengenmäßige und chemische Zustand zu erreichen, darüber hinaus sind negative Trends umzukehren.

Die Ziele sollten bis 2015 erreicht sein. Dies ist aber in keinem Land der EU gelungen. Daher haben alle Mitgliedstaaten, in Deutschland auch Nordrhein-Westfalen, entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie in einem gewissen Umfang von Fristverlängerungen und Ausnahmen von diesen Zielen Gebrauch gemacht. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht für jeden einzelnen Wasserkörper prognostizieren, welche Ziele 2027 erreicht werden. Solche Prognosen bergen ein hohes Maß an Unsicherheiten. Die Zielerreichung ist unter anderem auch von natürlichen Faktoren abhängig, die nach der erfolgten Maßnahmenumsetzung den Zeitraum bis zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels beeinflussen. Dieser Aspekt wird bei der Regelung der Bewirtschaftungsziele in § 29 Absatz 3 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch berücksichtigt. Aber auch andere nicht vorhersehbare Unsicherheiten bei der Maßnahmenumsetzung, wie z.B. die Flächenverfügbarkeit, die Dauer der rechtlich teilweise komplexen Genehmigungsverfahren, die Verfügbarkeit personeller Ressourcen, Bauverzögerungen, etc. beeinflussen die Zielerreichung.

Mit dem Bewirtschaftungsplan 2022-2027 wird die Landesregierung eine aktualisierte Darstellung der Bewirtschaftungsziele für alle Wasserkörper vorlegen, die nach dem jetzigen Stand der Kenntnisse bis 2027 erreicht werden können. Der entsprechende Entwurf wird spätestens zum 22.12.2020 vorliegen, um die in der WRRL vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten. Im begleitenden Maßnahmenprogramm wird dargestellt sein, welche Maßnahmen noch erforderlich sind.